

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00035 vom 25. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2014.00035

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00035 du 25 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00035 del 25 giugno 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.1.-31.12.2007, 1.1.-31.12.2008, 1.1.-31.12.2009 und 1.1.-31.12.2010 | Schutzwürdiges Interesse (Beschwer) Die Befugnis zur Ergreifung eines Rechtsmittels setzt ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus (E. 2). Der Bf hat sich im Konkurs der Pflichtigen mehrere Ansprüche zusammen mit dem Staat abtreten lassen. Erwiese sich die vom Staat kollozierte Steuerforderung als unberechtigt, könnte er die abgetretenen Forderungen alleine geltend machen bzw. den daraus resultierenden Erlös vorab zur Deckung seiner Konkursforderung verwenden, ohne ihn mit dem Staat teilen zu müssen. Damit besitzt der Bf ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung, ob die Steuerforderung zu Recht besteht, und ist deshalb zum Rekurs im Steuerverfahren legitimiert (E. 3). Gutheissung und Rückweisung zur materiellen Beurteilung.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG), welcher dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten hat (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid schliesst das kantonale Verfahren nicht ab. Er kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.